

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
5 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

ZAK: Deutsches Medienrecht ist auf KI-Chatbots und KI-Suche anwendbar

Die **Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK)**, das zentrale Organ der 14 Landesmedienanstalten in Deutschland, hat erstmals Bescheide gegen die KI-Angebote von **Google** und **Perplexity** erlassen. In zwei von den **Medienanstalten Hamburg-Schleswig Holstein (MA HSH)** und **Berlin-Brandenburg (mabb)** geführten Verfahren standen Googles AI Overviews – eine Suchmaschine mit KI-generierten Übersichten – und Perplexity – ein KI-Chatbot mit KI-Nachrichtenseite – im Fokus. Die ZAK stellt dabei die Anwendbarkeit des deutschen Medienrechts auf KI-Suche und KI-Chatbots erstmalig fest. Im Klartext heißt das, Google, **ChatGPT** & Co. können sich nicht mehr auf das Haftungsprivileg des Digital Services Act (DSA) berufen.



Foto: BLM/Gaby Hartmann

Dr. Thorsten Schmiede, ZAK- und DLM-Vorsitzender: „KI-Suchmaschinen und -Chatbots sind Inhalte-Anbieter – und wir wenden deutsches Medienrecht ab sofort konsequent auf sie an. Unser aktuelles Rechtsgutachten stellt klar: KI-Antworten sind eigene Inhalte der Anbieter, das Haftungsprivileg des DSA greift hier nicht. Wer über die Auswahl und Platzierung von Links die Auffindbarkeit von Inhalten steuert, muss dies transparent machen – sonst verschwindet die Vielfalt journalistisch-redaktioneller Medien. Genau diese Vielfalt zu sichern, ist unser gesetzlicher Auftrag. Deshalb handelt die ZAK.“

Google diskriminiert klassische Link-Listen

KI-Chatbots, die Dritt-Inhalte als Quelle für Antworten nutzen, müssen sich an den Pflichten des Medienstaatsvertrages messen lassen. Googles AI Overviews sind nach Ansicht der ZAK eigene Inhalte, die prominent und gut sichtbar sind. Die klassische Link-Übersicht wird im Vergleich zur KI-Antwort schlechter auffindbar abgebildet. Darin sieht die Medienaufsicht eine unzulässige Diskriminierung der herkömmlichen Such-Ergebnisse.

Das es sich bei den Google-Übersichten um eigenständige Inhalte handelt, hatte kürzlich auch das **Landgericht München** festgestellt (das entsprechende Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig).

Auch die Bescheide gegen Google und Perplexity sind noch nicht rechtskräftig. Google will dagegen Rechtsmittel einlegen, weil der Wandel bei der Info-Suche nicht berücksichtigt sei. Im Hintergrund spielt erneut das Thema einer fairen Vergütung von Inhalten eine Rolle, die Google den Rechte-Inhabern in Deutschland seit Jahren verweigert. Würde sich Google hier bewegen und den Verlagen spürbar entgegenkommen, wären vermutlich nicht nur viele Probleme vom Tisch, auch das rampolierte Image des Tech-Giganten würde wieder etwas aufgepoliert.

Corint Media begrüßt ZAK-Entscheide

Die in Berlin ansässige Verwertungsgesellschaft **Corint Media**, die die Rechte vieler privater TV- und Radio-Sender sowie Presseverleger vertritt, begrüßt

die wegweisenden Bescheide der Kommission für Zulassung und Aufsicht der Medienanstalten (ZAK) zu den KI-Angeboten von Google und Perplexity. Die ZAK stellt laut Corint Media damit klar, dass sie sich für die Regulierung von internationalen Plattformen zuständig sieht und deutsches Medienrecht auch auf KI-Suchmaschinen und KI-Chatbots Anwendung findet.



Foto: Corint Media/Urban-Ruths

Corint Media-Geschäftsführerin **Dr. Christine Jury-Fischer**: „Die Entscheidung ist ein wichtiges regulatorisches Signal. KI-Angebote globaler Plattformen bewegen sich nicht außerhalb des geltenden Medienrechts. Wer mit KI-Antworten journalistische Inhalte zurückdrängt und über deren Auffindbarkeit entscheidet, muss sich an den Vorgaben zu Transparenz, Diskriminierungsfreiheit und Vielfaltssicherung messen lassen. Werden journalistische Angebote verdrängt, ohne dass ihre Sichtbarkeit und Refinanzierung gesichert sind, gerät am Ende die Medien-Vielfalt selbst unter Druck. Entscheidend ist nun die konsequente Durchsetzung der Vorgaben.“ (ps)

Diese Woche: 5 Titel

A

AUA

L

LA VIE - Die andere Seite des Flusses (mit Boot-Symbol)

P

Penny Puffins

Promptzeit

Z

ZUTATEN FÜRS GLÜCK

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

AUA

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen einschließlich Zusätzen, Abkürzungen und Schriftarten als Einzel-, Reihen-, Haupt- und Untertitel zur Verwendung in allen Medien und für alle Werkarten, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, ferner für elektronische und digitale Medien einschließlich Podcasts und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**Wort & Bild Verlag Konradshöhe GmbH & Co. KG,
Konradshöhe 1, 82065 Baierbrunn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

LA VIE - Die andere Seite des Flusses (mit Boot-Symbol)

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Sascha Marwin Muz,
Jessnerstraße 27, 10247 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) wir im Namen der ARD Degeto Film GmbH,
Am Steinernen Stock 1, 60320 Frankfurt am Main, Titelschutz in Anspruch für:

ZUTATEN FÜRS GLÜCK

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**eikon media GmbH,
Bergmannstraße 102, 10961 Berlin**

Über **80.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Penny Puffins

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und Abwandlungen für alle Medien, insbesondere für Bücher, Hörbücher, Hörspiele, Podcasts, Film-, Fernseh-, Streaming-, Bühnen-, Musik-, Print-, Online-, Merchandising- und sonstige audiovisuelle Werke.

**Audio Quants AB,
Södra Rågeboda 2107, 28394 Lönsboda, Schweden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Promptzeit

in allen Schreibweisen, Schreibformen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere als Titel eines periodisch erscheinenden Printmagazins sowie für digitale Publikationen, Newsletter, Podcasts und Online-Angebote.

**Adversign Media GmbH,
Immermannstrasse 12, 40210 Düsseldorf**

Einzigartige Marken Einzigartige Geschichten



markenartikel

Das Magazin für Markenführung
Herausgegeben vom Markenverband e.V., Berlin



Abonnieren Sie hier

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Merle Rattunde (verantwortl.) (-56)

Redaktion: Merle Rattunde (-56)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de